



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**)

### **Mehr inklusiven Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen: Bayern vom Schlusslicht zum Vorreiter machen!**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass – angesichts der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihren Wohnort (Art. 19) – alle Möglichkeiten und Maßnahmen auszuschöpfen sind, um betroffenen Bürgerinnen und Bürgern dieses Recht zu garantieren.
- II. Der Landtag stellt fest, dass im Freistaat Bayern noch nicht in ausreichendem Maße inklusive Wohn- und Sozialräume für Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt werden können.

Die Staatsregierung wird vor diesem Hintergrund aufgefordert,

- die Wohnraumförderung auszubauen und hier neben klassischen Wohnungen auch gemeinschaftliche Wohnprojekte, Gruppenwohnungen mit und ohne Betreuung sowie Gemeinschaftsräume zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur zu fördern und dafür ausreichend Mittel bereitzustellen,
- das Sonderinvestitionsprogramm für die inklusive Umwandlung von großen Heimen der Eingliederungshilfe, die als Lebens- und Dorfgemeinschaften für Menschen mit Behinderung (sog. Komplexeinrichtungen) fungieren, aufzustocken und zielgerichtet anhand von transparenten Förderkriterien umzusetzen,
- das Darlehen des Landes zum Bau von Behindertenwohnraum neu aufzustellen und künftig hiermit kleinen, inklusiven Wohnraum für Menschen mit Behinderung anstatt große Heimeinrichtungen zu fördern,
- die Investitionskostenförderung endlich auf Einrichtungen für Menschen mit psychischer Behinderung auszuweiten, damit auch für diese Personengruppe mehr inklusiver Wohnraum geschaffen werden kann,
- Menschen mit Behinderung bei der Neuschaffung von oder Umwandlung zu inklusivem Wohnraum systematisch zu beteiligen,
- entsprechende Haushaltsmittel bei der Aufstellung zukünftiger Haushaltsentwürfe zu berücksichtigen.

**Begründung:**

In einer Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am 28. Januar 2021 wurde deutlich, dass Bayern im Bundesländervergleich im Hinblick auf inklusives Wohnen für Menschen mit Behinderung eines der Schlusslichter bildet. So beträgt das Verhältnis ambulanter zu stationären Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung (sog. Ambulantisierungsquote) im bundesweiten Durchschnitt 51 Prozent – das heißt, dass rund jeder zweite erwachsene Mensch mit Behinderung in Deutschland dank ambulanter Unterstützungs- und Therapieangebote im eigenen Wohnraum oder z. B. in einer Pflegefamilie lebt. In Bayern liegt diese Quote in Regierungsbezirken wie der Oberpfalz oder Niederbayern jeweils bei nur 28,3 und 33,8 Prozent. Zwar schneiden Regierungsbezirke wie Oberbayern oder Mittelfranken in Bayern am besten ab, aber selbst diese sind im Bundesvergleich weit unterdurchschnittlich (Oberbayern 42,5 Prozent und Mittelfranken 42,8 Prozent – vgl. Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2020 der BAGüS, S. 16). Vor diesem Hintergrund muss mehr bestehender Wohnraum inklusiv umgewandelt werden. Hierfür ist die Wohnraumförderung in Bayern auszuweiten und nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen Gemeinschafts-, Gruppenwohnungen und Infrastrukturkosten zu fördern. Damit kann verstärkt Wohnraum für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung geschaffen werden, die Betreuungsbedarf haben.

Zudem wohnen in Bayern rund 10 000 Menschen mit Behinderung noch immer in sogenannten Komplexeinrichtungen – großen Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Wohn-, Therapie- und Pflegeangebote zentral bündeln. Die Einrichtungen befinden sich meist verkehrsberuhigt am Rand oder außerhalb von Gemeinden. Eine Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gesellschaftlichen Leben der Gemeinde ist oft nur aufwändig und schwierig zu organisieren. Die inklusive Umwandlung dieser Komplexeinrichtungen ist politischer Konsens, jedoch kommt die konkrete Umsetzung in Bayern nur schleppend voran. Vor diesem Hintergrund ist die Investitionskostenförderung für die inklusive Umwandlung dieser Einrichtungen – konkret das hierfür 2019 eingesetzte Sonderinvestitionsprogramm für die Konversion von Komplexeinrichtungen – aufzustocken und zielgerichtet mithilfe transparenter Förderkriterien umzusetzen. Zudem ist das Darlehen des Landes zum Bau von Behindertenwohnraum neu aufzustellen: künftig ist hierbei die Förderung von kleinem, inklusiven Wohnraum anstatt von großen Heimeinrichtungen für Menschen mit Behinderung vorzusehen. Darüber hinaus ergibt sich dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf Menschen mit psychischer Behinderung in Bayern: im bundesweiten Durchschnitt leben 72,5 Prozent in ambulant unterstützten Wohnformen, die bayerischen Regierungsbezirke sind hier erneut weit abgeschlagen – in der Oberpfalz liegt der Anteil nur bei 48,7 Prozent oder in Oberfranken bei 57,7 Prozent (vgl. Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2020 der BAGüS, S. 17). Bayern stellt bislang nur unzureichend Förderung für die inklusive Umwandlung von Einrichtungen für Menschen mit psychischer Behinderung bereit – mit dem vorliegenden Antrag wird sie aufgefordert, dies zu ändern. Dafür ist die Förderberechtigung im Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderung sowie im Sonderinvestitionsprogramm zur Konversion von Komplexeinrichtungen auf Einrichtungen für Menschen mit psychischer Behinderung auszuweiten. Gemäß dem Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention „Nichts über uns ohne uns“ sind bei all diesen Maßnahmen und Prozessen Menschen mit Behinderung systematisch zu beteiligen. Mit dem vorliegenden Antrag wird der politische Wille, die UN-Behindertenrechtskonvention und dem Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihren Wohnort (Art. 19) in Bayern gerecht zu werden, mit konkreten Maßnahmen untermauert.